

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 05/2016)

§ 1

Geltung der Bedingungen

Bei allen Aufträgen der alogis AG (im folgenden „alogis“ genannt) für Werk- und Dienstleistungen aller Art gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von alogis bestätigt wurden.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend kurz „AG“ genannt) sind unverbindlich, soweit alogis diese nicht schriftlich anerkennt oder sie alogis gegenüber seinen eigenen Geschäftsbedingungen begünstigen.

alogis ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Nach Zugang dieser Änderungsmitteilung besitzt der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen den Änderungen schriftlich widerspricht.

§ 2

Vertragsschluss

Der Vertrag über die Nutzung der von alogis angebotenen Leistungen kommt zustande, wenn ein von alogis berechtigter Mitarbeiter (Vorstand oder Prokurist) den vom AG erteilten Auftrag annimmt. Die Annahme wird schriftlich bestätigt. alogis ist berechtigt, den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder von der Vorlage schriftlicher Vollmachten bzw. von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Soweit sich alogis zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des AG.

§ 3

Vertragsdauer und Kündigung

Bei zeitlich unbefristeten Verträgen ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

Eine Kündigung von Verträgen mit einer festen Laufzeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. alogis behält sich unbeschadet der Geltendmachung fälliger Forderungen das Recht vor, bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen seine Leistungserbringung für die Zeit des Zahlungsverzuges einzustellen.

§ 4

Leistungsumfang

alogis stellt dem AG qualifizierte Mitarbeiter bei der Beratung und Entwicklung von Lösungen in der Informationstechnik zur Verfügung.

alogis hat die ihr für die Ausführung der Leistungen übergebenen Prozessbeschreibungen, Pflichten-, Lastenhefte, Abbildungen, Dokumentationen auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin nicht zu überprüfen. Offensichtliche Fehler hat alogis dem AG jedoch anzuzeigen.

alogis trifft keine Haftung, sofern sie rechtzeitig schriftlich Bedenken gegen die ihr vom AG oder Dritten vorgeschriebene Konzeption vorgebracht hat.

Die zu einem Auftrag gehörenden Unterlagen wie Prozessbeschreibungen, Pflichten-, Lastenhefte, Abbildungen und Dokumentationen sind und bleiben Eigentum des AG. Sie sind unverzüglich nach Auftrags erledigung oder auf Aufforderung des AG zurückzu-

geben. alogis ist berechtigt, zu Dokumentationszwecken Kopien dieser Unterlagen zu fertigen und zu behalten.

§ 5

Abnahme

Mit der Lieferung oder Leistung (inklusive Dokumentation) wird eine zweiwöchige Abnahmefrist in Gang gesetzt. Im Rahmen der Abnahmeprüfung erstellt der AG ein Protokoll über festgestellte Fehler, die in nachvollziehbarer Form anhand technischer Aufzeichnungen dargestellt sein müssen. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG alogis das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die eventuelle Begründung der Verweigerung der Abnahme und das Fehlerprotokoll beinhaltet.

Bei der Abnahmeprüfung werden festgestellte Fehler wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen für die Nutzbarkeit. Die Nutzung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt (Beispiele: Schreibfehler in Formularen oder Bildschirmmasken).

Kategorie 2: Bedeutende Auswirkungen für die Nutzbarkeit. Die Nutzung der Ware/Leistung ist wesentlich eingeschränkt. (Beispiele: Fehlende vertraglich vereinbarte Leistungen).

Die Abnahme ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald alogis die Übereinstimmung der Lieferung/Leistung mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei keine Fehler der Kategorie 2 aufgetreten sind.

§ 6

Gewährleistung

alogis hat grundsätzlich das Recht zur Nachbesserung. Erst wenn die Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zweimal fehlschlägt, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

alogis ist verpflichtet, Mängel während der Erbringung seiner Leistungen innerhalb angemessener Zeit nach Kenntnisnahme zu beseitigen. Mängel, die bei der Abnahme der Leistung vorhanden sind oder die bei der Abnahme nicht erkannt werden, sind innerhalb angemessener Zeit nach Aufforderung des AG zu beseitigen.

Ansprüche des AG wegen Mängel verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

§ 7

Mitwirkungs- und Kundenpflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen.

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde die Fahrt- und Unterbringungskosten sowie die Spesen für Leistungen, die alogis auf Verlangen des Kunden nicht in Berlin erbringt, zu zahlen.

Ein Verstoß gegen die aufgeführten Pflichten berechtigt alogis, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden.

§ 8

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden unverzüglich ohne Abzug nach Zugang der Rechnung fällig.

Der AG ist nicht zu Teilzahlungen, Wechsel- und Scheckzahlungen berechtigt.

Bei Zahlungszielüberschreitungen ist alogis berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen, mindestens aber in Höhe von 6 % zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden sofort alle noch offenen Rechnungen fällig.

Bei Werkverträgen ist alogis berechtigt, angemessene á-conto-Zahlungen zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

§ 9

Haftung

Der Anspruch des AG wegen eines Mangels der Leistungen von alogis wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Pflichtverletzung von alogis zu vertreten ist. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind auch sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von alogis beruhen.

Für alle übrigen Haftungsansprüche, die nicht auf Mängeln von hergestellten Sachen beruhen gilt:

alogis haftet uneingeschränkt bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet alogis auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet alogis nicht.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von alogis.

§ 10

Haftung für Schutzrechtsverletzungen

alogis steht dafür ein, dass ihre Leistungen von Schutzrechten Dritter frei sind und stellt den AG von allen Ansprüchen von dritter Seite frei. Erhält der AG Kenntnis von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Dritter, hat er alogis unverzüglich zu unterrichten. Gelingt es alogis nicht, die Schutzrechte zu beseitigen, steht dem AG ein Anspruch auf Rückzahlung abzüglich einer Nutzungsentschädigung zu.

alogis ist berechtigt, dem AG bei Bekanntwerden des Bestehens von Schutzrechten Dritter die weitere Nutzung zu untersagen. Auch in diesem Fall steht dem AG der vorstehende Erstattungsanspruch zu.

§ 11

Urheberrechte

Soweit es sich bei den Leistungen der alogis um urheberrechtlich geschützte Leistungen handelt, überträgt alogis Nutzungsrechte nur insoweit, als dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unbedingt notwendig ist.

§ 12

Referenz

alogis hat das Recht, für die Dauer von 3 Jahren nach Beginn des Projektes, den Namen des AG und den Projekttitel als Kundenreferenz in elektronischer und drucktechnischer Form zu nutzen.

§ 13

Geheimhaltung und Datenschutz

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die alogis unterbreiteten Informationen als vertraulich. Der Kunde wird hiermit gemäß § 22 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass alogis seine Daten maschinell verarbeitet.

§ 14

Recht, Änderungen, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslands-AG das ins deutsche recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sind schriftlich zu fixieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der alogis.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu setzen, die dem Zweck der Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt. Soweit eine Bestimmung unvollständig ist, gilt das entsprechende.